

Betriebskostenabrechnung

Geschrieben von: Uwe Meyer

Dienstag, den 12. November 2013 um 09:17 Uhr -

Auch im Gewerberaummietrecht kann eine Betriebskostenabrechnung zu Lasten des Mieters noch korrigiert werden. Dies gilt auch dann, wenn vom Vermieter ein Guthaben vorbehaltslos ausbezahlt wurde. Eine Betriebskostenabrechnung stellt nämlich nur eine Willenserklärung dar, ohne dass dieser ein rechtsgeschäftlicher Bindungswille innewohnt. Die Auszahlung eines Guthabens ist wiederum nur eine Erfüllungshandlung. (BGH v. 10.07.2013-XII ZR 62/12)